

# Statuten «Die Mitte Richterswil»

#### Grundsätze

«Die Mitte Richterswil» setzt sich ein für Freiheit, Solidarität und Verantwortung. Die Ziele der Partei werden jeweils im aktuellen Parteiprogramm «Die Mitte Kanton Zürich» festgehalten.

# I. Allgemeine Bestimmungen

# Art. 1 Rechtsgrundlagen

# 1.1 Name, Rechtsnatur

«Die Mitte Richterswil» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in <u>Richterswil</u>. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

# 1.2 Rechtliche Organisation

- 1.2.1 Die Ortspartei ist die Organisation der Partei «Die Mitte Kanton Zürich» (nachfolgend Kantonalpartei genannt) in der politischen Gemeinde Richterswil. Sie ist ein selbstständiges Glied der Partei «Die Mitte Bezirk Horgen» und eine Ortspartei der «Die Mitte Kanton Zürich». Sie anerkennt die Statuten und Programme der Bezirksund der Kantonalpartei.
- 1.2.2 Für alle Sachverhalte, welche in diesen Statuten nicht speziell geregelt sind, gelten die Regelungen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

# 1.3 Zweck

Die Ortspartei fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der «Die Mitte Schweiz» und vertritt das Gedankengut der Partei durch aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten.

#### 1.4 Sprachregelung

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und ihre Funktionen gelten für alle Geschlechter.

# II. Mitgliedschaft

#### Art. 2 Erwerb

- 2.1 Mitglied der Ortspartei kann unabhängig von der Stimmberechtigung werden, wer:
  - bereit ist, ihre Ziele zu fördern.
  - in der politischen Gemeinde Richterswil wohnt oder einen engen Bezug dazu hat,
  - keiner anderen Partei angehört und weder Mitglied ist noch bei einer Organisation oder Gruppe mitwirkt, die gegen die Grundsätze der «Die Mitte» handelt.



2.2 Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortspartei.

#### Art. 3 Austritt und Ausschluss

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 3.2 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 3.3.1 Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Ortspartei kann erfolgen, wenn:
  - die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen;
  - es gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen hat, oder wenn es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteimitgliedern oder -organen die Einheit in erheblicher Weise beeinträchtigt oder den Ruf und das Ansehen der Partei schädigt;
  - es trotz wiederholter Mahnung die gemäss Statuten und Reglementen an die Partei zu entrichtenden Beiträge nicht bezahlt.
- 3.3.2 Der Ausschluss aus der Ortspartei erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
  - Gegen dessen Ausschluss-Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 10 Tagen beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich begründete Einsprache erheben.
  - Während des Ausschlussverfahrens kann das Mitglied suspendiert werden.
- 3.3.3 Vom Ausschluss eines Mitglieds aus der Ortspartei ist dessen Mitgliedschaft in der Kantonalpartei nicht betroffen. Über einen Ausschluss aus der Kantonalpartei entscheidet auf Antrag deren Präsidium.

# Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit. Es setzt sich für die Ziele der Partei ein. Es kann für öffentliche Ämter nominiert oder mit besonderen Aufgaben betraut werden. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung (GV) beschlossenen Beiträge zu leisten.
   Behördenmitglieder, die für diese Tätigkeit von der öffentlichen Hand entschädigt werden, entrichten anstelle der Mitgliederbeiträge die Behördenbeiträge.

# III. Organisation

#### Art. 5 Organe

Die Organe der Ortspartei sind:



- a. Die Versammlung der Mitglieder, die als *Generalversammlung* (GV) oder als *Parteiversammlung* (PV) einberufen werden kann.
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

#### Art. 6 Amtsdauer

Der Vorstand, die Revisionsstelle und die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für Abwahl während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

# Art. 7 Beschlussfassung

- 7.1 Soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen, werden die Beschlüsse der Parteiorgane mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

  Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.2 Die Beschlüsse und Massnahmen der Ortspartei respektieren die von der Bundesund Kantonalpartei festgelegten Grundsätze und allgemeinen Richtlinien.
  Kantonalen Abstimmungsparolen widersprechende Empfehlungen kann die Ortspartei herausgeben, falls sie von einem dem beschlussfassenden Organ der Kantonalpartei gleichwertigen Organ der Ortspartei gefasst werden.
  Im Bereich ihrer Gemeinde- und Bezirksaufgaben ist die Ortspartei selbstständig.
- 7.3 Versammlungen und Sitzungen können digital durchgeführt werden, sofern dadurch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.
  Die Beschlussfassung kann schriftlich (brieflich oder elektronisch) erfolgen.
- 7.4 Schriftliche Mitteilungen der Ortspartei an die Mitglieder, die Bezirks- oder Kantonal-Partei oder an Dritte können brieflich oder elektronisch erfolgen.

# Art. 8 Die Generalversammlung (GV)

- 8.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Ihr stehen zu:
  - a. der Entscheid über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit:
  - b. der Entscheid über alles, was ihr vom Vorstand unterbreitet wird:
  - c. der Erlass und die Änderung der Statuten;
  - d. die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten;
  - e. die Entgegennahme des Revisorenberichts und die Abnahme der Rechnung;
  - f. die Festsetzung und Kenntnisnahme des Budgets sowie der Mitglieder- und Behördenbeiträge;
  - g. die Wahl des Parteipräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
  - h. die Wahl der Revisionsstelle;
  - i. die Wahl der Delegierten zur Bezirkspartei und zur Kantonalpartei;
  - k. der Entscheid über Einsprachen von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss;
  - I. die Auflösung der Ortspartei.



- 8.2 Die *ordentliche* Generalversammlung findet jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr. Der Präsident lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage im Voraus ein.
- 8.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
  - auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder;
  - auf Antrag des Vorstandes.

Die ausserordentliche GV muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Präsidenten stattfinden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten schriftlich die Erweiterung der Traktandenliste beantragen.
 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf die GV nicht Beschluss fassen, es sei denn, eine Vollversammlung beschliesse Eintreten.

# Art. 9 Die Parteiversammlung (PV)

- 9.1 Die Parteiversammlung dient der Standortbestimmung vor wichtigen Wahlen und Abstimmungen und der allgemeinen Information der Mitglieder.
   Sie bestimmt die Kandidaten für die Gemeinderatswahlen sowie für die Wahlen in die übrigen Behörden, die der Volkswahl unterstehen. Sie kann auch Abstimmungsparolen fassen und Wahlvorschläge für politische Gremien festlegen.
- 9.2 Die Parteiversammlung kann vom Präsidenten vor Wahlen und Abstimmungen oder zu Informationsveranstaltungen einberufen werden. Er muss sie einberufen:
  - wenn es von einem Fünftel der Mitglieder spätestens 30 Tage vor einer Wahl oder einer Abstimmung schriftlich verlangt wird,
  - vor den Gemeinderatswahlen.

# Art. 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren von der GV gewählten Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 10.2 Der Vorstand vertritt die Ortspartei gegen aussen und gegenüber der Bezirks- und der Kantonalpartei. Er ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei und entscheidet alle Fragen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.
  - a) In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:
    - die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und der Parteiversammlung sowie deren Einberufung;
    - die Organisation von politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
    - die Wahlkampfleitung;
    - der Vollzug der Beschlüsse von General- und Parteiversammlung,
    - die Förderung des regelmässigen Austausches mit Behördenmitgliedern;
    - der Kontakt und Austausch mit der Bezirkspartei und mit der Kantonalpartei;
    - der Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;



das Führen der zentralen Mitgliederdatenbank.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können im Zirkularverfahren gefasst werden, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlange die Diskussion.
- c) Kann eine Versammlung in dringlichen Fällen nicht rechtzeitig einberufen werden, so entscheidet der Vorstand auch in Angelegenheiten, welche in die Kompetenz der GV fallen. In Fällen besonderer Dringlichkeit entscheidet der Präsident allein. Solche Entscheide sind von den zuständigen Organen so bald als möglich genehmigen zu lassen.
- 10.3 Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er muss den Vorstand einberufen, wenn es von einem seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Diesfalls hat die Sitzung möglichst innert 10 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

#### Art. 11 Die Revisionsstelle

- 11.1 Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei natürlichen Personen, die nicht dem Vorstand angehören.
- Die Revisionsstelle prüft das Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung der Ortspartei. Sie erstattet der ordentlichen Generalversammlung alljährlich Bericht und stellt die Anträge auf Entlastung.

  Die Revisionsstelle tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 12 Die Delegierten

Die Delegierten vertreten die Ortspartei bei den Delegiertenversammlungen der Bezirkspartei und bei der Kantonalpartei. Sie werden der Bezirkspartei gemeldet. Sie informieren den Vorstand sowie die General- und die Parteiversammlung über die Geschäfte der Bezirks- und der kantonalen Delegiertenversammlung.

Art. 13 Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen, denen ausnahmsweise auch Nichtmitglieder angehören dürfen, werden durch den jeweiligen Auftrag des Vorstandes festgelegt.

# Art. 14 Die Finanzen der Ortspartei

- 14.1 Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:
  - a. Mitgliederbeiträge;
  - b. Behördenbeiträge;
  - c. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen.



14.2 Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 15 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung.

# Art. 16 Auflösung der Ortspartei

- 16.1 Eine Auflösung der Ortspartei kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung beschlossen werden. Die Bezirkspartei ist rechtzeitig vor der Einberufung der Generalversammlung über das Auflösungstraktandum zu konsultieren.
- 16.2 Im Falle der Auflösung sind das Reinvermögen und das Inventar bis zur Gründung einer neuen Ortspartei der Bezirkspartei zu übergeben, welche es bis zur Gründung einer neuen Ortspartei, treuhänderisch verwaltet, längstens aber während 10 Jahren seit der Auflösung. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vermögen definitiv an die Bezirkspartei.

# Art. 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 30.06.2021 genehmigt und verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 02.06.1972 und treten mit der Genehmigung durch das kantonale Parteipräsidium in Kraft.

Namens der Generalversammlung «Die Mitte Richterswil»

/ / Y

Präsident

Aktuar

Dr. Peter Theiler

Andreas Berner

Genehmigt durch «Die Mitte Kanton Zürich» am (Datum) 29.4.2

Co-Parteipräsidentin

Co-Präsident

Geschäftsführerin

Nicole Barandun

Thomas Hürlimann

Anna Newec

#### Referenzen:

- Statuten vom 02.06.1972 im Zusammenhang mit der Namensänderung von «Christlichsoziale Partei Richterswil (CSPR)» in «Christlichdemokratische Volkspartei Richterswil (CVPR)»
- Statuten der Christlichsozialen Partei Richterswil vom 19.10.1919 mit Statutenänderungen vom 15.04.1970.